

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel

An den
Kreis Warendorf
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
FAX: 02581-533999
E-Mail: antrag-tiko@kreis-warendorf.de

Nur vollständig ausgefüllte
Anträge können bearbeitet
werden!

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von
Schlachtgeflügel
gemäß Art. 29 / 44 VO (EU) 2020/687**

| | | |
|--|-----------------|-----------|
| Tierhalter/in: | Name/Firmenname | |
| Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort) | | Telefon |
| E-Mail-Adresse | | Faxnummer |
| Lfd. Nr. /wird vom Veterinäramt vergeben): | | |

| | | |
|---|--|------------------|
| Verbringung: | von | Anzahl der Tiere |
| | <input type="checkbox"/> Truthühnern <input type="checkbox"/> Masthühnern | |
| am | <input type="checkbox"/> Gänsen <input type="checkbox"/> Enten <input type="checkbox"/> Legehennen | |
| aus | in | |
| <input type="checkbox"/> der Schutzzone | <input type="checkbox"/> die Schutzzone | |
| <input type="checkbox"/> der Überwachungszone | <input type="checkbox"/> die Überwachungszone | |
| <input type="checkbox"/> dem „freien Inland“ | <input type="checkbox"/> das „freie Inland“ | |

| | |
|--|------------------------------------|
| Herkunftsbetrieb: | Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr. |
| Name/Firmenname (ggf. Farm-/Stallname) | |
| Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort) | |

| | |
|--|------------------------------------|
| Transportbetrieb: | Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr. |
| Name/Firmenname | Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug) |
| Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort) | ggf. Kfz-Kennzeichen (Anhänger) |
| Der Verladeplan (LKW-Kennzeichen: Zugfahrzeug und Anhänger mit Zuordnung zum Stall / Betrieb) | |
| <input type="checkbox"/> ist als Anlage beigefügt. | |
| <input type="checkbox"/> wird nachgereicht. (bis spätestens 11:00 Uhr des letzten Werktags vor der Schlachtgeflügeluntersuchung) | |

Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Schlachtgeflügel aus der Schutzzone/Überwachungszone (Sperrzone) (ehemals Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszone))

Die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung ist wie gehabt vorzunehmen.

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist spätestens 3 Werkzeuge ((Montag- Freitag), (Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)) bzw. spätestens 4 Werkzeuge ((Montag- Freitag), (Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)) vor dem Versand zu stellen.

Der Antrag ist gut leserlich auszufüllen, am besten direkt am Computer. Nur komplett ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Der Schlachthof sollte nach Möglichkeit in derselben Schutzzone bzw. Überwachungszone wie der Herkunftsbetrieb liegen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Schlachthof so nah wie möglich am Herkunftsbetrieb liegen. Die Verbringungen sollen hauptsächlich über große Verkehrsachsen geschehen, unter Vermeidung von Geflügelhaltungen und ohne Unterbrechungen/Entladung bis zum Bestimmungsbetrieb durchgeführt werden.

Die Schlachtgeflügeluntersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

Für die genehmigende Behörde ist eine Beprobung des Schlachtgeflügels nicht erforderlich. Weitere Absprachen hierzu sind mit dem Schlachthofbetreiber durch den Tierhalter zu klären.

Bitte beachten Sie, dass die Transportfahrzeuge vor der Abfahrt amtlich verplombt werden müssen (Transporte aus der Schutzzone).

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der amtlichen klinischen Untersuchung dem Veterinäramt schriftlich vorab mit dem Antrag mitzuteilen. Liegen die LKW-Kennzeichen nicht rechtzeitig vor, muss die Ausnahmegenehmigung ggf. abgeholt werden.

Nachträgliche Änderungen können nicht berücksichtigt werden!

Hinweise:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig; der Gebührenbescheid wird später zugestellt

Biosicherheitsmaßnahmen

1. Personenschleuse an jedem Stallgebäude: Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.
2. Streufahrzeug: Nicht an mehreren Hofstellen verwenden.
Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.
Mögliche Verfahrensweise:
Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern.
Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.
3. Befestigte Hofplatte, befestigte Wege: Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streufahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.
4. Personenschleuse an der Hofeinfahrt: Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.
5. Befestigte Hofeinfahrt: Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.
6. Strohlager: Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.
7. Umgang mit toten Tieren: Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren.
Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.
8. Tägliche Farmbetreuung: Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.
9. Regelmäßige Schädnerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.
10. Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen, so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinkoten können.
11. Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung der Antragsverfahren erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter:

Verantwortlicher: Landrat des Kreises, siehe Homepage

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter des Kreises, siehe Homepage

Aufsichtsbehörde:

NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf: Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Niedersachsen: Landesbeauftragte für Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 05 11/120-45 00, Telefax: 05 11/120-45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

2. Datenerhebung:

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken).

4. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass die Veterinärbehörden die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.